

Straßenausbaubeiträge: Ausweitung der Förderung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
10.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Sachverhalt:

Am 15.03.2022 haben die Landtagsfraktionen der CDU und FDP eine Initiative beschlossen, um Grundstückseigentümer von den Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW zu entlasten (Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 15.03.2022 „Wir schaffen Klarheit bei Straßenausbaubeiträgen“ (Drucksache 17/16774)).

Über den Antrag wurde in der 166. Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 24.03.2022 beraten. Nach dieser Beratung wurde der Antrag in direkter Abstimmung und in der von den Fraktionen von CDU und FDP beantragten namentlichen Abstimmung mehrheitlich angenommen. Der Landtag hat damit die Landesregierung beauftragt:

- in Nummer 5.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ die Höhe der Anteilsfinanzierung auf 100 Prozent zu erhöhen und die künftige Gewährung möglicher Bewilligungen an ein zum 1. Januar 2022 bestehendes Straßen- und Wegekonzept zu knüpfen,
- dafür Sorge zu tragen, dass den Beitragspflichtigen, die bereits durch das landeseigene Förderprogramm seit seinem Start hälftig von dem jeweiligen Straßenausbaubeitrag entlastet worden sind, die Änderung der Anteilsfinanzierung ebenfalls zugutekommt,
- bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag vorzulegen sowie
- angesichts der nicht vollständig abgerufenen Investitionsmittel zur Förderung des kommunalen Straßenbaus, eine Öffnung der landeseigenen Förderrichtlinie auch für Maßnahmen (einschließlich der Sanierung) an nicht verkehrswichtigen Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände zu prüfen.

Parallel wurde nach Vor- bzw. Mitberatung in verschiedenen Ausschüssen in derselben Sitzung des Landtages am 24.03.2022 über den Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der SPD vom 06.11.2018 „Gesetz zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen“ (Drucksache 17/4115) abgestimmt. Der Antrag wurde in der von der Fraktion der SPD beantragten namentlichen Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Hinweis:

Die vorgenannten Drucksachen und das Protokoll der Plenarsitzung können unter dem Datum der Sitzung (24.03.2022, Tagesordnungspunkt 2) hier abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/ubersichtsseite-reden--protokolle/protokolle.html?ausschuss=Plenum>

Die Beschlusslage hat aktuell folgende Auswirkungen:

- Die **Straßenausbaubeiträge** sind zurzeit noch **nicht abgeschafft!** Der

entsprechende Paragraph im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen wurde nicht gestrichen.

- Der umlagefähige (= beitragsfähige) Anteil der Anliegerinnen und Anlieger wird um 100 % reduziert, sobald die Änderung der Förderrichtlinie erfolgt. Damit würde der Anliegeranteil bei 0 € liegen.
- Die Kommunen müssen trotz 100%-iger Förderung des Anliegeranteils weiterhin die Höhe der jeweiligen Straßenausbaubeiträge wie gewohnt nach § 8 KAG NRW berechnen, da der Förderabzug erst erfolgt, wenn der jeweilige Anliegeranteil feststeht.
- Anliegerinnen und Anlieger, die bislang keine Förderung erhalten konnten (z. B. weil der Ausbaubeschluss vor dem 01.01.2018 gefasst wurde), werden aller Voraussicht nach weiterhin nicht von der Förderung profitieren.

Aber (Stand: 26.04.2022):

- Der Beschluss vom 24.03.2022 ist bisher nicht umgesetzt.
- Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist noch unverändert.
- Es liegen bisher keine weitergehenden Informationen der Landesregierung NRW sowie der kommunalen Spitzenverbände vor.

Im Haushaltsjahr 2022 sind in der Investitionsplanung folgende beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen mit folgenden Einnahmen (voraussichtlicher Anteil der Anliegerinnen und Anlieger zzgl. 50 %-iger Förderung aus der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) vorgesehen:

• Berghausener Straße (5.368)	335.000 €
• Am Steinbergshof (5.090)	178.500 €
• Schützenstraße (5.376)	304.400 €
• An der Höhe (5.347)	<u>315.000 €</u>
	1.132.900 €

In den Jahren 2023 bis 2025 sind folgende beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen mit folgenden Einnahmen (voraussichtlicher Anteil der Anliegerinnen und Anlieger zzgl. 50 %-iger Förderung aus der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) in der Investitionsplanung eingeplant:

• Eichenweg (5.294)	381.500 €
• Bickenbachstraße (5.340)	860.000 €
• Stüfkenkamp (5.342)	350.000 €
• Hermann-Löns-Straße/Auf dem Höchsten (5.343)	375.000 €
• Tilsiter Straße (5.350)	150.000 €
• Königstraße L321/Hunstiger Straße L321 (5.372)	noch nicht konkretisiert
• Moltkestraße (5.375)	noch nicht konkretisiert
• Eintrachtstraße (5.379)	294.000 €
• Mühlenstraße (5.400)	noch nicht konkretisiert
• Dr. Wiefel-Straße (5.416)	112.000 €
• Lärchenweg (5.418)	193.000 €
• Steinenbrückstraße (5.419)	602.000 €
• An der Schneppenhardt (5.420)	203.000 €
• Weiherstraße/Fährstraße (5.421)	203.000 €
• Hückeswagener Straße/Kaiserstraße (5.448)	noch nicht konkretisiert
• Hauptstraße L98/Kirchstraße L98 (5.465)	noch nicht konkretisiert
• Grabenstraße/Löwenstraße (5.473)	<u>350.000 €</u>
	mind. 4.073.500 €

Nach aktueller Rechtsprechung kann u. U. auch bei einer Sanierung des Abwasserkanals eine Erhebung von Straßenbaubeiträgen nicht ausgeschlossen werden, sofern die Maßnahme wesentliche Teile der Straßenoberflächenentwässerung umfasst. Hierzu gehören auch bestimmte Sanierungsverfahren durch Inliner.

Die Oberflächenentwässerung stellt eine Teileinrichtung der Straße dar. Wird sie i. S. d. Straßenbaubeitragsrechts erneuert oder verbessert, sind hierfür Beiträge zu erheben. Erfolgt daher eine Erneuerung/Sanierung des Kanals durch die Stadtwerke ohne grundlegende Erneuerung der Straße unter Kostenbeteiligung der Stadt, ist zu prüfen, ob eine Beitragspflicht aufgrund Erneuerung bzw. Verbesserung der Oberflächenentwässerung ausgelöst wird.

Aus diesem Grund sind im Straßen- und Wegekonzept auch Straßen berücksichtigt, in denen zurzeit lediglich eine Kanalbaumaßnahme vorgesehen ist. Dort ist dann der Hinweis „voraussichtlich nur Oberflächenentwässerung“ enthalten. Der Anteil der Beitragspflichtigen an der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung liegt gem. Straßenbaubeitragssatzung in Gummersbach je nach Straßenart zwischen 30 % und 70 %. Auch diese Maßnahmen sind nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge dem Grundsatz nach förderfähig.